

Gesetz
vom 25. April 2012
über die Abänderung des
Wertpapierprospektgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Wertpapierprospektgesetz (WPPG) vom 23. Mai 2007, LGBL 2007
Nr. 196, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. c und h

- 2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:
- c) Nichtdividendenwerte, die von Banken dauernd oder wiederholt begeben werden, sofern diese Wertpapiere:
1. nicht nachrangig, umwandelbar oder austauschbar sind;
 2. nicht zur Zeichnung oder zum Erwerb anderer Wertpapiere berechtigen;
 3. nicht an ein Derivat gebunden sind;
 4. den Empfang rückzahlbarer Einlagen vergegenständlichen; und

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 2/2012 und 28/2012

5. von einem Einlagensicherungssystem im Sinne von Art. 7 Bankengesetz gedeckt sind.

Für Nichtdividendenwerte im Europäischen Wirtschaftsraum bis zu einem Gesamtgegenwert von weniger als 75 Millionen Euro oder dem entsprechenden Gegenwert in anderer Währung, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist, entfallen die Voraussetzungen nach Ziff. 4 und 5;

- h) Wertpapiere eines Angebots im Europäischen Wirtschaftsraum mit einem Gesamtgegenwert von weniger als 5 Millionen Euro oder dem entsprechenden Gegenwert in anderer Währung, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist.

Art. 3 Abs. 1 Bst. g, h, t und u

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- g) "qualifizierte Anleger": natürliche oder juristische Personen, die professionelle Kunden im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Bst. c des Vermögensverwaltungsgesetzes sind oder die nach Art. 25 des Vermögensverwaltungsgesetzes als geeignete Gegenparteien anerkannt sind, sofern sie nicht eine Behandlung als nichtprofessionelle Kunden beantragt haben;
- h) Aufgehoben
- t) "Schlüsselinformationen": grundlegende und angemessen strukturierte Informationen, die den Anlegern zur Verfügung zu stellen sind, um es ihnen zu ermöglichen, Art und Risiken des Emittenten, des Garantiegebers und der Wertpapiere, die ihnen angeboten werden oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden sollen, zu verstehen und unbeschadet von Art. 8 Abs. 2 Bst. b zu entscheiden, welchen Wertpapierangeboten sie weiter nachgehen sollten. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Angebots und der jeweiligen Wertpapiere schliessen die Schlüsselinformationen folgende Aspekte ein:
1. eine kurze Beschreibung der Risiken und wesentlichen Merkmale, die auf den Emittenten und einen etwaigen Garantiegeber zutreffen, einschliesslich der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und der Finanzlage;
 2. eine kurze Beschreibung der mit der Anlage in das betreffende Wertpapier verbundenen Risiken und der wesentlichen Merkmale dieser Anlage einschliesslich der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte;

3. die allgemeinen Bedingungen des Angebots einschliesslich einer Schätzung der Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden;
 4. Einzelheiten der Zulassung zum Handel;
 5. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse;
- u) "Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung": ein auf einem geregelten Markt notiertes Unternehmen, dessen durchschnittliche Marktkapitalisierung auf der Grundlage der Notierungen zum Jahresende für die vorangegangenen drei Kalenderjahre weniger als 100 Millionen Euro oder den entsprechenden Gegenwert in anderer Währung betrug.

Art. 5 Abs. 1 Bst. b bis d, Abs. 2 und 3

- 1) Die Prospektpflicht gilt nicht bei einem Angebot von Wertpapieren:
 - b) das sich in jedem Mitgliedstaat an weniger als 150 nicht qualifizierte Anleger richtet;
 - c) bei dem der Verkaufspreis der Gesamtemission im Europäischen Wirtschaftsraum 100 000 Euro oder den entsprechenden Gegenwert in anderer Währung nicht überschreitet, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist; oder
 - d) sofern die Mindeststückelung der Wertpapiere oder die minimale Bezahlung pro Anleger 100 000 Euro oder den entsprechenden Gegenwert in anderer Währung beträgt.

2) Bei jedem späteren Wiederverkauf von Wertpapieren und jeder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre ist kein weiterer Prospekt zu veröffentlichen, wenn:

- a) ein gültiger Prospekt im Sinne von Art. 18 vorliegt; und
- b) der Emittent oder die für die Erstellung des Prospekts verantwortliche Person dessen Verwendung in einer schriftlichen Vereinbarung zugestimmt haben.

3) Aufgehoben

Art. 6 Abs. 1 Bst. a, b und d, Abs. 1a sowie 2 Bst. c

1) Die Prospektpflicht gilt nicht beim öffentlichen Angebot folgender Arten von Wertpapieren:

- a) Wertpapiere, die bei einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots angeboten oder die bei einer Verschmelzung oder Spaltung angeboten oder zugeteilt werden, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben denen des Prospekts gleichwertig sind;
- b) an die vorhandenen Aktieninhaber ausgeschüttete Dividenden in Form von Aktien derselben Gattung wie die Aktien, für die solche Dividenden ausgeschüttet werden, sofern ein Dokument mit Angaben über Anzahl und Art der Aktien sowie über Gründe und Einzelheiten des Angebots verfügbar ist;
- d) Wertpapiere, die gegenwärtigen oder ehemaligen Führungskräften oder Arbeitnehmern von ihrem Arbeitgeber oder von einem verbundenen Unternehmen angeboten oder zugeteilt werden, sofern das Unternehmen seine Hauptverwaltung oder seinen Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat und sofern ein Dokument mit Angaben über Anzahl und Art der Aktien sowie über Gründe und Einzelheiten des Angebots verfügbar ist.

1a) Abs. 1 Bst. d gilt auch für ein in einem Drittstaat niedergelassenes Unternehmen, dessen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder dem Markt eines Drittstaats zugelassen sind. Bei Zulassung der Wertpapiere am Markt eines Drittstaats gilt die Befreiung, sofern:

- a) ausreichende Informationen einschliesslich des in Abs. 1 Bst. d genannten Dokuments zumindest in einer in der internationalen Finanzwelt üblichen Sprache vorliegen; und
- b) die EU-Kommission für den Markt des betreffenden Drittstaats einen Beschluss über die Gleichwertigkeit erlassen hat und dieser in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen wurde.

2) Die Prospektpflicht gilt nicht bei Zulassung folgender Arten von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt:

- c) Wertpapiere, die bei einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots angeboten oder die bei einer Verschmelzung oder Spaltung angeboten oder zugeteilt werden, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben denen des Prospekts gleichwertig sind;

Art. 7 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 3

2) Der Prospekt enthält Angaben zum Emittenten und zu den Wertpapieren. Er beinhaltet ferner eine nach einheitlichem Format erstellte Zusammenfassung, welche kurz und allgemein verständlich die Schlüsselinformationen in der Sprache enthält, in der der Prospekt ursprünglich erstellt wurde. Form und Inhalt der Prospektzusammenfassung liefern in Verbindung mit dem Prospekt zweckdienliche Auskünfte über die wesentlichen Aspekte der betreffenden Wertpapiere und erleichtern die Vergleichbarkeit der Zusammenfassungen ähnlicher Wertpapiere. Die Zusammenfassung muss zudem Warnhinweise enthalten, dass:

3) Betrifft der Prospekt die Zulassung von Nichtdividendenwerten mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro oder dem entsprechenden Gegenwert in anderer Währung zum Handel an einem geregelten Markt, muss vorbehaltlich Art. 10 Abs. 5 Bst. b keine Zusammenfassung erstellt werden.

Art. 10 Abs. 5 Einleitungssatz

5) Ist Liechtenstein der Herkunftsmitgliedstaat betreffend die Zulassung von Nichtdividendenwerten mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro oder dem entsprechenden Gegenwert in anderer Währung zum Handel an einem geregelten Markt in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten, so kann der Prospekt erstellt werden:

Art. 11 Abs. 3

3) Werden die endgültigen Bedingungen des Angebots weder in den Basisprospekt noch in einen Nachtrag nach Art. 19 aufgenommen, so sind sie spätestens am Tage des öffentlichen Angebots nach Art. 17 Abs. 3 zu veröffentlichen, bei der FMA zu hinterlegen und vom Emittenten der zuständigen Behörde des oder der Aufnahmemitgliedstaaten mitzuteilen. Ist eine fristgerechte Veröffentlichung, Hinterlegung oder Mitteilung aus praktischen Gründen nicht durchführbar, ist dies sofern möglich vor Beginn des Angebots oder der Zulassung zum Handel nachzuholen. Die endgültigen Bedingungen enthalten nur Angaben, die die Wertpapierbe-

schreibung betreffen, und dienen nicht der Ergänzung des Basisprospekts. Es gelten die Bestimmungen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a.

Art. 12 Abs. 2

2) Im Falle von Abs. 1 enthält die Wertpapierbeschreibung die Angaben, die im Registrierungsformular enthalten sein müssen, wenn:

- a) es seit der Billigung des letzten aktualisierten Registrierungsformulars zu erheblichen Veränderungen oder neuen Entwicklungen gekommen ist, die sich auf die Beurteilung der Anleger auswirken könnten; und
- b) diese Angaben nicht in einem Nachtrag nach Art. 19 enthalten sind.

Art. 13 Abs. 1

1) Der Prospekt kann Angaben in Form eines Verweises auf ein oder mehrere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente enthalten, die durch die FMA oder durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats aufgrund der Richtlinie 2003/71/EG oder der Richtlinie 2004/109/EG gebilligt oder bei ihr hinterlegt wurden. Dabei muss es sich um die aktuellen Angaben handeln, die dem Emittenten zur Verfügung stehen.

Art. 14 Abs. 5

5) Wenn Wertpapiere von einem EWR-Mitgliedstaat garantiert werden, ist der Emittent, der Anbieter oder die Person, die die Zulassung zum Handel beantragt, bei der Erstellung eines Prospekts nach Art. 2 Abs. 3 nicht verpflichtet, Angaben über den Garantiegeber zu liefern.

Art. 17 Abs. 3 Bst. c

3) Die Veröffentlichung des vollständigen Prospekts hat in einer der folgenden Formen zu erfolgen:

- c) auf der Webseite des Emittenten oder der Finanzintermediäre, die die Wertpapiere platzieren oder verkaufen, einschliesslich der Zahlstellen; oder

Art. 18 Abs. 1 und 4

1) Ein Prospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige Nachträge nach Art. 19 ergänzt wird.

4) Ein hinterlegtes Registrierungsformular ist zwölf Monate lang gültig. Das Registrierungsformular ist zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und der Zusammenfassung als gültiger Prospekt anzusehen, sofern es nach Art. 12 Abs. 2 oder Art. 19 aktualisiert wurde.

Art. 19 Abs. 1 und 4

1) Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit im Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder - falls später - der Einbeziehung in den Handel eintreten oder festgestellt werden, müssen in einem Nachtrag zum Prospekt genannt und bei der FMA zur Billigung eingereicht werden.

4) Betrifft der Prospekt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern der wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit nach Abs. 1 vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Diese Frist kann vom Emittenten oder vom Anbieter verlängert werden. Der Nachtrag muss eine Belehrung über das Widerrufsrecht und die Frist enthalten.

Art. 20

Aufgehoben

Art. 23 Abs. 6

6) Die FMA übermittelt die Bescheinigung nach Abs. 1 Bst. a innerhalb derselben Frist von Abs. 1 oder 2 auch dem Emittenten oder der für die Prospekterstellung zuständigen Person.

Art. 29a

Formulare

Veröffentlicht die FMA Formulare für die Erstellung von nach diesem Gesetz erforderlichen Anträgen, Meldungen, Mitteilungen und Anzeigen, sind diese von den Antragstellern und Melde-, Mitteilungs- und Anzeigepflichtigen zu verwenden. Andernfalls ist die FMA berechtigt, den Antrag als nicht gestellt und die Melde-, Mitteilungs- und Anzeigepflicht als nicht erfüllt anzusehen.

Art. 30 Abs. 2

2) Die FMA hat insbesondere eine Liste sämtlicher gebilligter Prospekte nach Art. 17 Abs. 7 zu führen.

Art. 30a

Haftung

Die FMA nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz nur im öffentlichen Interesse wahr. Eine zivilrechtliche Haftung der FMA, des Landes Liechtenstein oder ihrer Mitarbeiter für Schäden wegen fehlerhafter Aufsichtsmaßnahmen oder Untätigkeit ist für Massnahmen aufgrund dieses Gesetzes auf 5 Millionen Franken beschränkt. Die disziplinar- und strafrechtliche Verantwortung bleibt unberührt.

Überschrift vor Art. 36

VII. Auskunftspflicht; Bestellung von Vertretern

Art. 36

Auskunftspflicht der Vermögensverwaltungsgesellschaften und Banken

Die Vermögensverwaltungsgesellschaften und Banken teilen ihre Einstufung als qualifizierter Anleger unbeschadet der einschlägigen Vorschriften über den Datenschutz auf Antrag dem Emittenten mit.

Art. 38 Abs. 4

4) Für Angaben in der Zusammenfassung einschliesslich deren Übersetzungen wird nur gehaftet, wenn sie im Zusammenhang mit anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind oder nicht alle Schlüsselinformationen vermitteln. Die Zusammenfassung muss diesbezüglich einen eindeutigen Warnhinweis enthalten.

Art. 43 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:

Überschrift vor Art. 45a

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 45a

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Überschrift vor Art. 46

Aufgehoben

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen

über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind (ABl. L 327 vom 11.12.2010, S. 1).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. August 2012 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef